**Bundesrat** Drucksache **103/01**

02.02.01

# Unterrichtung

**durch das**
**Europäische Parlament**

## Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Überprüfung der SLIM-Initiative: Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 101983 - vom 30. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 16. Januar 2001 angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Überprüfung der SLIM-Initiative: Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (KOM(2000) 104 – C5-0209/2000 – 2000/2115(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 104 – C5-0209/2000),

– in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der dritten Phase der SLIM-Initiative und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der ersten und der zweiten Phase (KOM(1999) 88),

– in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt, Ergebnisse der vierten Phase der SLIM-Initiative (KOM(2000) 56),

– in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission über Hintergrundinformationen zu dem SLIM-Verfahren (SEK(2000) 336),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Februar 1998[7] zu dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der zweiten Phase der SLIM-Initiative und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der ersten Phase (KOM(1997) 618 – C4-0660/1997),

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Entwurf für den Binnenmarkt – Aktionsplan vom 9. Juni 1997 (CSE/1997/0001 – KOM(1997) 184),

– in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Bericht der Kommission über das SLIM-Pilotprojekt – Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt"[8],

– in Kenntnis der Erklärung Nr. 39 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften,

– unter Hinweis auf den Vertrag von Amsterdam, insbesondere das Protokoll Nr. 7 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,

– gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0351/2000),

A. in Anbetracht der großen Bedeutung, die der qualitativen Verbesserung der

---

[7] ABl. C 80 vom 16.3.1998, S. 292.
[8] ABl. C 206 vom 7.7.1997, S. 14.

Rechtsvorschriften in der Europäischen Union beigemessen werden muss, wie dies von ihm in früheren Entschließungen anerkannt wurde, insbesondere in seinen Entschließungen vom 4. Juni 1996[9] zum Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Gemeinschaft ("Deregulierung") (KOM(1995) 288 – C4-0255/1995 – SEK(1995)1379), vom 10. April 1997[10] zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM): Ein Pilotprojekt" (KOM(1996) 204 – C4-0446/1996), vom 18. Dezember 1998[11] zu dem Bericht der Kommission an den Europäischen Rat "Eine bessere Rechtsetzung – 1997" (KOM(1997) 626 – C4-0656/1997) sowie vom 13. April 2000[12] zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "Die Strategie für den europäischen Binnenmarkt" (KOM(1999) 464 – C5-0212/1999 – 1999/2167(COS)),

B. in der Erwägung, dass Untersuchungen zeigen, dass 4 - 6% des Bruttosozialprodukts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für überflüssige Verwaltungsbelastungen von Unternehmen aufgewandt werden,

C. in der Erwägung, dass qualitativ hochwertige, transparente und eindeutige Rechtsvorschriften für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsposition europäischer Unternehmen wichtig sind und der Beschäftigung zugute kommen,

D. in der Erwägung, dass die Kommission vor kurzem die dritte und vierte Phase der SLIM-Initiative abgeschlossen hat, in denen Regeln zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, die Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit, Versicherungsrecht, Gesellschaftsrecht, Regeln über gefährliche Stoffe und über Fertigpackungen untersucht werden,

E. in der Erwägung, dass aus dem Evaluierungsbericht der Kommission über die gesamte SLIM-Ausführung hervorgeht, dass sie mit den bisherigen Ergebnissen zufrieden ist, jedoch in mehreren Bereichen Verbesserungen vornehmen will,

F. in der Erwägung, dass eine größere Effizienz der SLIM-Initiative notwendig ist, da seit 1996 erst vierzehn Legislativbereiche geprüft worden sind und die Bewertung außerdem gezeigt hat, dass eine allzu große Zeitspanne zwischen der Vorlage der Schlussfolgerungen der SLIM-Arbeitsgruppen und ihrer Umsetzung in konkrete (Legislativ)Vorschläge durch die Kommission liegt,

G. in der Erwägung, dass es sehr wichtig ist, die verschiedenen Initiativen der Kommission im Bereich der Rechtsvorschriften besser aufeinander abzustimmen,

H. in der Erwägung, dass die Wirkung von Rechtsvorschriften davon abhängen kann, wie die Mitgliedstaaten EU-Rechtsvorschriften durchführen und wie rasch Rechtsvorschriften in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden,

I. in der Erwägung, dass die Wirkung von Rechtsvorschriften auch davon abhängt, wie die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften durchsetzen, und dass die drei Stufen Formulierung,

---

9 ABl. C 211 vom 22.7.1996, S. 23.
10 ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 213.
11 ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 500.
12 Angenommene Texte Punkt 24.

Durchführung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften nicht voneinander zu trennen sind,

J. in der Erwägung, dass es wichtig ist, die Initiativen der Mitgliedstaaten im Bereich der Vereinfachung und qualitativen Verbesserung von Rechtsvorschriften und ihrer Durchsetzung übersichtlich darzulegen, so dass die Kommission und die Mitgliedstaaten voneinander lernen können,

1. fordert die Kommission auf, die SLIM-Empfehlungen der dritten und vierten Phase so rasch und wirkungsvoll wie möglich in konkrete Legislativvorschläge umzusetzen;

2. erklärt seine Bereitschaft, SLIM-Empfehlungen rasch und wirkungsvoll zu behandeln;

3. äußert die Hoffnung, dass der Rat diesem Beispiel folgen wird;

4. begrüßt die Schlussfolgerungen der Kommission aus der bisherigen Beurteilung der SLIM-Ausführung, weist jedoch darauf hin, dass:

   - die geplante Einsetzung eines besonderen Gremiums im Rahmen des Beratenden Ausschusses für den Binnenmarkt sinnvoll sein kann, sofern dies nicht zu Verzögerungen führt und nicht auf Kosten der wichtigen Rolle geht, die die Nutzer im Rahmen der SLIM-Ausführung spielen,

   - die Ausarbeitung eines Leitfadens, in dem klar die Ziele und die Arbeitsweise im Rahmen von SLIM dargelegt werden, für das reibungslose Funktionieren der SLIM-Arbeitsgruppen wichtig ist, dass jedoch insbesondere die Qualität der Teilnehmer für den Erfolg der SLIM-Ausführungen entscheidend ist,

   - verstärkte Kohärenz und Synergie zwischen den einzelnen Initiativen der Kommission im Bereich der Verbesserung von Rechtsvorschriften notwendig sind, und fordert die Kommission auf, diesbezüglich konkrete Vorschläge zu unterbreiten;

5. ist jedoch der Auffassung, dass die jetzigen Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit der SLIM-Evaluierung nicht ausreichen, um einen raschen und wirkungsvollen Ablauf des SLIM-Prozesses in Zukunft zu gewährleisten, und fordert deshalb die Kommission auf,

   - darauf zu achten, dass auf allen Stufen des SLIM-Prozesses eine optimale und wirksame Konsultation mit den Nutzern erfolgt,

   - dafür zu sorgen, dass die Schlussfolgerungen der SLIM-Arbeitsgruppen innerhalb eines halben Jahres ausgearbeitet und in Form konkreter (Legislativ)Vorschläge veröffentlicht werden,

   - in Abstimmung mit den betroffenen Nutzern für optimale sachverständige Beiträge aus der Praxis für die SLIM-Arbeitsgruppen zu sorgen,

   - darauf zu achten, dass die für die SLIM-Ausführungen zuständige Abteilung über ausreichendes Personal und ausreichende Mittel und Befugnisse verfügt, damit die vorbereitenden, flankierenden und Folgemaßnahmen der SLIM-Arbeitsgruppen rasch, korrekt und wirkungsvoll sein können,

- sich Methoden und Techniken internationaler Organisationen, die Erfahrungen mit der Bewertung des Legislativprozesses haben, wie beispielsweise der OECD, zunutze zu machen;

6. fordert eine stärker strukturierte Zusammenarbeit im Bereich der Vereinfachung und der Verbesserung der Qualität von Rechtsvorschriften zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten; eine jährliche Übersicht über die "best practices" im Bereich der Vereinfachung und der Verbesserung der Qualität von Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten kann dazu beitragen; außerdem sollte es eine intensivere strukturelle Zusammenarbeit bei der Durchsetzung durch nationale, regionale oder lokale Behörden geben;

7. betont, dass sich komplizierte Vereinfachungsmaßnahmen erübrigen könnten, wenn von Anfang an auf das Zustandekommen qualitativ hochwertiger Rechtsvorschriften geachtet würde, bei klarer Auslegung der verwaltungstechnischen und finanziellen Auswirkungen, und vertritt daher die Auffassung, dass sowohl Rat als auch es selbst die notwendige politische Entschlossenheit an den Tag legen müssen, damit gewährleistet ist, dass die Rechtsvorschriften eindeutig und einfach sind, wenn sie von den Gemeinschaftsinstitutionen veröffentlicht werden;

8. fordert die nationalen Regierungen und die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, die korrekte und rechtzeitige Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in nationales Recht zu gewährleisten;

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.